

Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

29.04.2024

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind zum Teil einer Schulungspräsentation entnommen, die von der **bundesweiten WIR-Arbeitsgruppe** für Schulungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch das Chancen-Aufenthaltsrecht wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 18:00 Uhr

Verwendetes Portal: Zoom

Anmeldung: anmeldung@nds-fluerat.org

Moderation: Stefan Klingbeil

Referent:innen: Sigmar Walbrecht und Olaf Strübing

15.04.2024 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

17.04.2024 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

22.04. Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Neu: Ausbildungsaufenthaltsurlaubnis
- Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

24.04.2024 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG
 - Fachkräfteeinwanderung

29.04.2024 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Gliederun g

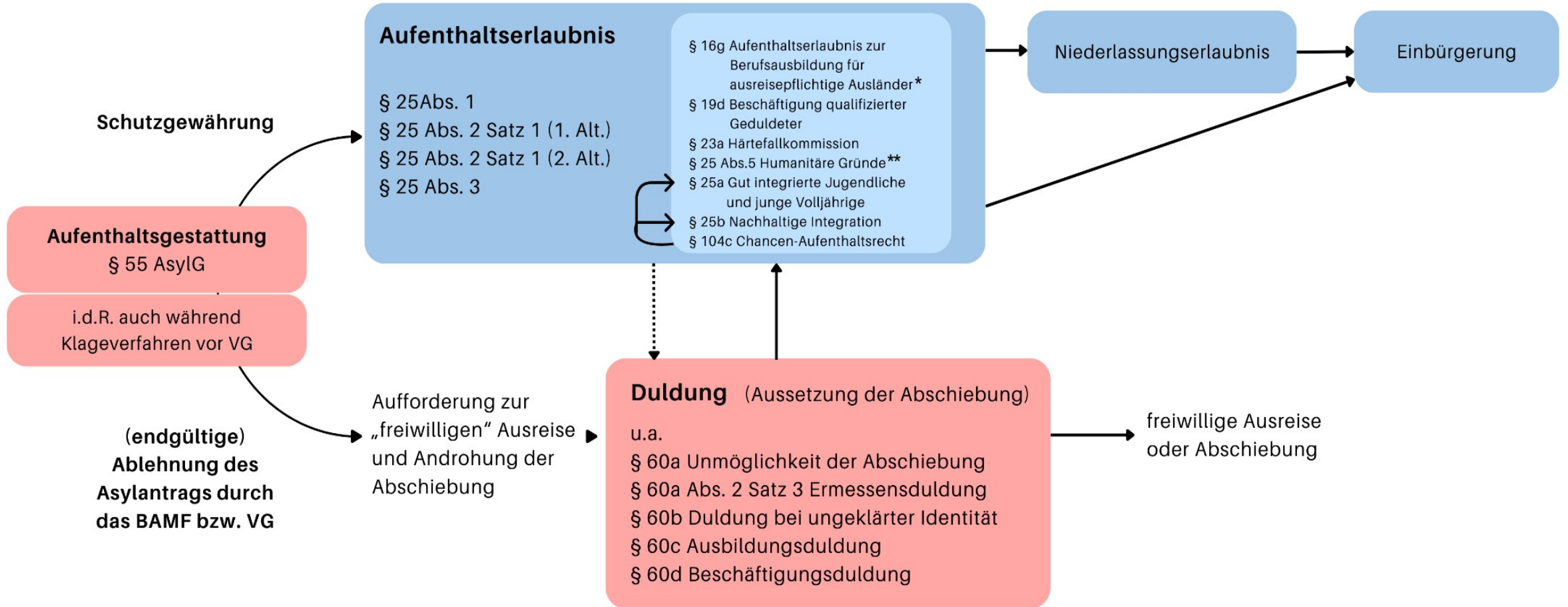
- Vorstellung der Zielgruppe
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
- Niederlassungserlaubnis für alle anderen mit humanitärem Aufenthalt

Zeit für Fragen

- Ermessenseinbürgerung
- Anspruchseinbürgerung

Zeit für Fragen

Aufenthaltsrechtliche Übergänge bei Geflüchteten



rot: AsylbLG/ SGBIII
 blau: SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.
 * : Bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltsgestattung Wechsel direkt möglich.
 ** : AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

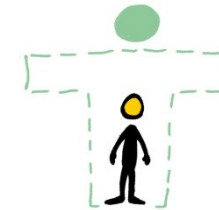
Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

→ Standardmodell

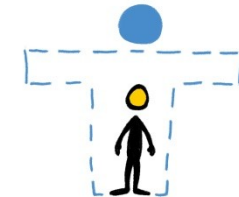
Spezielle Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 3 AufenthG

... **Ist** zu erteilen, wenn:

- Fünf Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt
- Keine Mitteilung vom BAMF über Widerruf oder Rücknahme
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- A2 (GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum



Asylberechtigung
Art. 16a Abs. 1 GG



Flüchtlingsschutz
§ 3 Abs. 1 AsylIG

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

→ **Ausnahmen im Standardmodell nach § 26 Absatz 3 AufenthG**

Von folgenden Voraussetzungen wird abgesehen:

- Überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts
- A2 (GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

wenn

- Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung die Umsetzung verhindert



Niederlassungserlaubnis

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

§ 26 Absatz 3 AufenthG

→ Turbomodell

Spezielle Erteilungsvoraussetzungen

... Ist zu erteilen, wenn:

- drei Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt
- Keine Mitteilung vom BAMF über Widerruf oder Rücknahme
- Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- C1 (GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

§ 26 Absatz 3 AufenthG

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen im Turbo- und Standardmodell

- Kein Ausweisungsinteresse
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Passvorlage; der **blaue Reiseausweis für Flüchtlinge** gilt als Pass!

Erlass: Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz vom 08.04.2021 vom Innenministerium Niedersachsen

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

§ 26 Absatz 3 AufenthG

Grundsätze der Klärung der Identität

- Wenn im blauen Pass kein Hinweis, dass die Personenangaben auf eigenen Angaben beruhen, ist die Identität als geklärt zu betrachten und der blaue Pass ist ein Legitimationspapier.
- Wenn der Ausländerbehörde Zweifel an der Identität aufkommen, kann der Hinweis eingetragen werden, dass die Angaben auf eigenen Angaben beruhen.

Erlass: Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz vom 08.04.2021 vom Innenministerium Niedersachsen

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

§ 26 Absatz 3 AufenthG

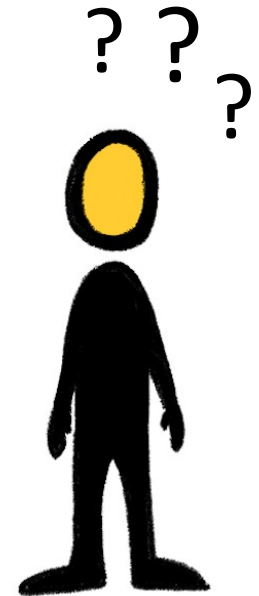
→ Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit

Stufenmodell

- 1) (Abgelaufener) Pass oder anderes (abgelaufenes) Identitätsdokument mit Lichtbild
- 2) Amtliche Dokumente mit biometrischen Merkmalen
- 3) Amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale
- 4) Sonstige Beweismittel
- 5) Eigene Angaben des/der Betroffenen

Erlass: Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz vom 08.04.2021 vom Innenministerium Niedersachsen

Zeit für Fragen



Niederlassungserlaubnis für alle anderen mit humanitärem Aufenthalt

§§ 24, 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a

→ **Spezielle Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 4 i.V.m. § 9 AufenthG**

... **Ist zu erteilen, wenn:**

- Fünf Jahre Voraufenthaltszeit mit Aufenthaltserlaubnis
- Vollständige Sicherung des Lebensunterhalts
- 60 Monate Pflichtbeiträge Rentenversicherung
- B1 (GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum



Niederlassungserlaubnis

Niederlassungserlaubnis für alle anderen mit humanitärem Aufenthalt

§§ 24, 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a

Ausnahmen von:

- Sicherung des Lebensunterhalts
- 60 Monate Einzahlung in die Rentenversicherung
- B1 (GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

wenn

- Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung die Umsetzung verhindert

Niederlassungserlaubnis für alle anderen mit humanitärem Aufenthalt

§§ 24, 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- Kein Ausweisungsinteresse
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Passvorlage

Erlasse und Anwendungshinweise

- Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei an anerkannte Asylberechtigt und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 AufenthG vom 08.04.2021

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/04/Erlass-Nds.-Identitaetsklrng-%C2%A7-26-Abs.-3-AufenthG_08-04-2021.pdf

- Anwendungshinweise BMI – Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.12.2019

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/03/Anwendungshinweise-des-BMI-vom-20.12.2019.pdf>

Erlasse und Anwendungshinweise

- Auskünfte des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport, Referat 14, zu § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG (Stand Sept. 2017)

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/Ausk%C3%BCnfte-des-Nds.-Ministerium-f%C3%BCr-Inneres-und-Sport-Referat-14-Ausl%C3%A4nder-und-Asylrecht-zu-%C2%A726-Abs.-3-S.-3-AufenthG.pdf>

-

- Aufenthaltsrecht; Inkrafttreten des Integrationsgesetzes; Neufassung des § 26 Abs. 3 AufenthG

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20160926-E_RdErl_Anwendung_%C2%A726Abs.3_neu.pdf

-

- Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland – Berechtigungen, Meldewege und Widerrufsverfahren, Studie der deutschen Kontaktstelle für das EMN von 2019

www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/03/Studie.pdf<https://https://>

Frage I

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG?

A)	81.647 Personen
B)	181.647 Personen
C)	281.647 Personen
D)	381.647 Personen

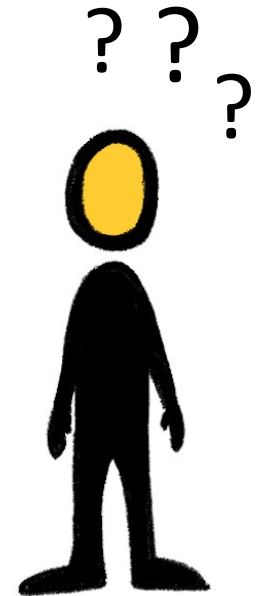
Antwort

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG?

A)	81.647 Personen
B)	181.647 Personen
C)	281.647 Personen
D)	381.647 Personen

Stand: 31. Oktober 2023, Quelle: BT-Drs. 20/9931, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.

Zeit für Fragen



Reform des StAG

Kontext:

- Die Reform hat am 19. Januar 2024 den Bundestag passiert
- Sie tritt am 26.6.2024. in Kraft
- Altfälle:
 - Prinzip der Meistbegünstigung
 - Explizite Übergangsregelung zur Lebensunterhaltssicherung

Die Einbürgerung

§ 3 StAG

→ Die Deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben durch

- Geburt
- Erklärung
- Annahme als Kind
- Bescheinigung für Spätaussiedler
- Einbürgerung



Die Ermessenseinbürgerung

§ 8 StAG

Ein Ausländer, **der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** hat, kann eingebürgert werden, wenn

- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Handlungsfähig
- Voraufenthaltszeit: 8 Jahre mit B1 (GER); 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs; 6 Jahre bei „besonderer Integration“ (Anwendungshinweise BMI)
- nicht wegen einer Straftat verurteilt (Ausnahmen beachten)
- eigene Wohnung oder Unterkommen
- sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande

Die Ermessenseinbürgerung

§ 8 StAG

Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung

- Absatz 2 sieht u.a. hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung eine Härtefallregelung vor. Gesetzesbegründung: Für Menschen, die nicht dazu in der Lage sind kann die [bestehende] Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zum Tragen kommen, „**wenn sie alles objektiv mögliche und subjektiv zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern.**“

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Voraufenthaltszeit

- **Fünf Jahre** Voraufenthaltszeit mit B1 (GER) der deutschen Sprache oder
- bis zu **drei Jahre** (Ermessen), wenn
 - 1) Besondere Integration (besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement) **und**
 - 2) Lebensunterhaltssicherung **und**
 - 3) C1 (GER)



Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Klärung v. Identität und Staatsangehörigkeit bei Asylberechtigten und Flüchtlingen; § 72 AsylG

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **erlöschen**, wenn der Ausländer sich **freiwillig** durch Annahme [...] eines **Nationalpasses** [...] erneut dem **Schutz des Staates** [...] **unterstellt**.

Rechtsauffassung des BAMF:

„Wird eine schutzberechtigte Person hingegen „von einer deutschen Behörde (z. B. Ausländerbehörde oder Standesamt) **aufgefordert**, sich zwecks Passbeschaffung an die Botschaft zu wenden und kommt sie dieser Aufforderung nach, greift der Erlöschenstatbestand **nicht**.“

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit

Stufenmodell

- 1) (Abgelaufener) Pass oder anderes (abgelaufenes) Identitätsdokument mit Lichtbild
- 2) Amtliche Dokumente mit biometrischen Merkmalen
- 3) Amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale
- 4) Sonstige Beweismittel
- 5) Eigene Angaben des/der Betroffenen

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ (Nicht) Einbürgerungsfähige Aufenthaltstitel nach Absatz 1 Nr. 2

- Niederlassungserlaubnis
- Einbürgerungsfähige Aufenthaltserlaubnisse: §§ 25, 1; 25, 2 erste und zweite Alternative; 25a/b; 19d, **18d**, **23,1**
- Nicht einbürgerungsfähige Aufenthaltserlaubnisse: §§ 24, 25, 3 bis 5; 23a
- Aber die Zeiträume der genannten Aufenthaltserlaubnisse werden angerechnet auf die Voraufenthaltszeit!
- Bei Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und Subsidiär Schutzberechtigten wird die Zeit des erfolgreichen Asylverfahrens angerechnet!

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

→ Sicherung des Lebensunterhalts nach Absatz 1 Nr. 3

- Übergangsregelung: Wenn der Einbürgerungsantrag bis zum **23.8.2023** gestellt worden ist: Alte Rechtslage wonach Leistungsbezug nach SGB II/XII dann unschädlich ist, wenn dieser nicht zu vertreten ist.
- Wenn der Einbürgerungsantrag nach dem 23.8.2023 gestellt worden ist, gilt die **neue Rechtslage**, wonach Leistungsbezug unschädlich bei
 - 1) Gast- und Vertragsarbeiter:innen, wenn Leistungsbezug nicht zu vertreten
 - 2) Vollzeit Erwerbstätigen und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate
 - 3) Ehegatt:innen einer Person aus 2) wenn beide einem minderjährigen Kind zusammenleben

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

B1 (GER) der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 6 und § 9

- Voraussetzung bezieht sich auf die Stamberechtigten und Ehegatt:innen oder eingetragene Lebenspartner:innen.

Ausnahmeregelungen

- Alt, aber unverändert: Vom B1 wird abgesehen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen.
- **Neu:** Härtefallregelung: Zur Vermeidung einer Härte können die B1-Kenntnisse darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer im Alltagsleben in deutscher Sprache **mündlich** verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb der B1-Kenntnisse trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nach Absatz 1 Nr. 7

- Test: Leben in Deutschland oder Einbürgerungstest
- Alt, aber unverändert: Wird von abgesehen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt.
- **Neu:** Härtefallregelung: Zur Vermeidung einer Härte wird von den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung abgesehen, wenn der Ausländer nachweist, dass er diese trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht erlangen konnte oder der Erwerb dauerhaft wesentlich erschwert ist.

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

Weitere Voraussetzungen

- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (Ausnahme: Wenn nicht handlungsfähig)
- **Bekräftigung:** „Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die BRD unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung [...].“
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat (Ausnahmen beachten!)

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

Weiteres

- **Doppelte Staatsbürgerschaft** möglich
- Optionspflicht für in Deutschland geborene Kinder **abgeschafft**.
- Miteinbürgerung des in Deutschland geborenen Kindes möglich, wenn ein Elternteil eine Niederlassungserlaubnis hat und seit **fünf Jahren** einen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt.
- **Mehrehe** als neuer Ausschlussstatbestand

Frage II

Wie viele Einbürgerungen gab es 2022?

A)	158.500
B)	168.500
C)	208.500
D)	258.500

Frage II

Wie viele Einbürgerungen gab es 2022?

A)	128.500
B)	168.500
C)	208.500
D)	258.500

Stand: Mai 2023, Quelle:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/05/PD23_205_125.html

Erlasse und Anwendungshinweise

- Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum StAG, Stand: 1. Juni 2015
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Asylberechtigt und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 AufenthG vom 08.04.2021
https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/04/Erlass-Nds.-Identitaetsklrng-%C2%A7-26-Abs.-3-AufenthG_08-04-2021.pdf
- Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren des BMI vom 20.06.2019

Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30

E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Vielen Dank!